



HESSISCHER LANDTAG

04. 03. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Dr Rainer Rahn (AfD) vom 20.11.2020

Leichte Sprache – schwere Sprache

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Leichte Sprache ist eine speziell geregelte sprachliche Ausdrucksweise, die auf besonders leichte Verständlichkeit abzielt. Die Leichte Sprache soll Menschen, die aus unterschiedlichen Gründen über eine geringe Kompetenz in der deutschen Sprache verfügen, das Verstehen von Texten erleichtern. Leichte Sprache soll die selbstständige Informationssuche und damit Selbstbestimmung von erwachsenen Menschen verbessern, die aus unterschiedlichen Gründen, vorübergehend oder dauerhaft, Probleme mit einem komplexen Satzbau haben und Fremdwörter nicht verstehen. Amtliche Mitteilungen sollen zur Barrierefreiheit ergänzend die Leichte Sprache verwenden. Das Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) regelt in § 11, dass Träger öffentlicher Gewalt „Informationen vermehrt in Leichter Sprache bereitstellen“ sollen.

Die Sprachregeln der „Leichten Sprache“ bestimmen u.a. die Verwendung kurzer Sätze und von Aktivsätzen sowie die Vermeidung von Sonderzeichen, d.h. das genaue Gegenteil der „geschlechtergerechten“ Sprachregelungen. Soweit die Landesregierung Informationen überhaupt in Leichter Sprache bereithält, sind diese fast durchgehend sprachlich gegendert (z.B. „Arzt oder Ärztin“, „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“, „Ministerinnen und Minister“, „Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner“) und widersprechen damit den Grundregeln der Leichten Sprache.

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Nicht nur das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG), auch die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) normiert in Artikel 9 zu barrierefreier Information: „Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, [. . .] zu gewährleisten.“

Es ist richtig, dass in der Leichten Sprache davon abgeraten wird, männliche und weibliche Bezeichnungen nebeneinander zu verwenden. Um den Vorgaben des § 1 Abs. 2 Hessisches Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) und der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Staatskanzlei, der Ministerien des Landes Hessen sowie der Landesvertretung Berlin (GGO) zu entsprechen, sind in der Schriftsprache entweder geschlechtsneutrale Begriffe oder jeweils die weibliche und männliche Schriftform zu verwenden. Sollte die letztere Möglichkeit nicht durchführbar sein, können gendergerechte Elemente wie beispielsweise der Gender-Stern verwendet werden, wenn diese vorher erklärt werden.

Wenig hilfreich ist es, die Bedürfnisse von Menschen nach Anerkennung ihres Geschlechts bzw. ihrer geschlechtlichen Identität und die Bedürfnisse von Menschen nach zugänglichen Sprachformen gegeneinander auszuspielen. Das ignoriert, dass unterschiedliche Merkmale und Bedürfnisse auch in einzelnen Personen zusammentreffen können.

Die Landesregierung legt besonderen Wert darauf, alle Menschen in Hessen zu erreichen und anzusprechen. Eine gendersensible und gleichzeitig zugängliche Sprache leistet einen wichtigen Beitrag zu einem diskriminierungsfreien Miteinander.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Auf welche Weise setzt die Landesregierung die Bestimmung des § 11 BGG um, die vorsieht, dass Träger öffentlicher Gewalt „Informationen vermehrt in Leichter Sprache bereitstellen“ sollen?

Die Bestimmung des § 11 BGG wurde ins Landesrecht umgesetzt (§ 12 a HessBGG: Verständlichkeit und Leichte Sprache).

Die Hessische Landesregierung hat bereits 2012 im Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK in Hessen das Grundsatzziel „Sicherstellung des Zugangs zu barrierefreier Information und Kommunikation“ aufgenommen. Als ressortübergreifende Maßnahme zur Umsetzung dieser Zielsetzung wurde darüber hinaus die „Übersetzung von Publikationen und Informationen in Leichte Sprache und Verbreitung über barrierefreies Internet“ aufgenommen. Der Aktionsplan bildet den Rahmen für die hessische Behindertenpolitik.

Frage 2. Hält die Landesregierung das derzeit verfügbare Angebot in „Leichter Sprache“ auf der Internetpräsenz der Landesregierung für ausreichend?

Das derzeitige Angebot in Leichter Sprache auf der Internetpräsenz der Landesregierung entspricht den gesetzlichen Vorgaben und bietet darüber hinaus zielgruppenspezifische Informationen. Siehe auch Antwort zu Frage 5. Insofern wird das Angebot für ausreichend erachtet.

Frage 3. Falls 2. unzutreffend: welche konkreten Maßnahmen plant die Landesregierung, um das Angebot zu verbessern?

Unbenommen der Tatsache, dass 2. zutrifft, ist die Hessische Landesregierung der Überzeugung, dass vom Einsatz der Leichten oder einer einfachen Sprache viele Menschen mit und ohne Behinderungen profitieren können und ist entsprechend bestrebt, das Angebot auch weiterhin zu verbessern.

Das für 2021 geplante Hessische Kompetenzzentrum Barrierefreiheit wird sich zu diesem Zweck daher intensiv mit dem Themenfeld befassen und den Einsatz der Leichten bzw. einfachen Sprache in allen Landesressorts unterstützen.

Weitere Angebote des Kompetenzzentrums wie etwa das Anbieten eines Bilderpools oder Dienstleistungen zur Übersetzung sind denkbar und werden im Rahmen der Konsolidierung des Kompetenzzentrums geprüft.

Frage 4. Stellt die Landesregierung außerhalb der Internetpräsenz Informationen in Leichter Sprache zur Verfügung, z.B. als Informationsbroschüren, Flyer o.ä.?

Ja. Auch hier agiert die Hessische Landesregierung zielgruppenorientiert. Es wurden über digitale Angebote hinaus bereits diverse Printmedien in Leichter Sprache produziert. Siehe auch Antwort zu Frage 5.

Frage 5. Falls 4. zutreffend: Welche konkreten Angebote hält die Landesregierung in Leichter Sprache vor?

Es wurden unter anderem das Hessische Behindertengleichstellungsgesetz (HessBGG), das Hessische Gesetz über Betreuungsleistungen und Pflegeleistungen (HGBP) und der Hessische Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK in Leichte Sprache übersetzt. Auch gibt es eine Version der Broschüre zum Betreuungsrecht in Leichter Sprache.

Darüber hinaus wurden in den Jahren 2013 und 2018 anlässlich der Landtagswahlen Wahlhilfebroschüren eigens in Leichter Sprache erstellt und in steigender Auflage weit über die Zielgruppe der Menschen mit Behinderungen hinaus verteilt. Auch wurden bereits Dokumentationen von Veranstaltungen wie die zur Verhinderung sexueller Gewalt in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung in Leichte Sprache übersetzt.

Einen Leitfaden für eine barrierefreie Verwaltung hat das Hessische Ministerium für Soziales und Integration 2016 gemeinsam mit der Stadtverwaltung Wiesbaden erstellt.

Die Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen hat gemeinsam mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration im November 2020 einen Wegweiser für Menschen mit Behinderungen und Migrationshintergrund herausgegeben, der in zehn verschiedenen Sprachen, darunter auch in Einfacher Sprache, erhältlich ist. Die Pressemitteilungen zu vorangegangenen Veranstaltungen des zugrundeliegenden Projekts MiBeH (Migration und Behinderung in Hessen) wurden ebenfalls in Einfache Sprache übersetzt. Weiterhin wurden die Fragebögen des Forschungsprojekts und die bei den Workshops zur Erstellung des Wegweisers verwendeten Materialien in Einfacher Sprache zur Verfügung gestellt.

Auch die Geschäftsordnung des Inklusionsbeirats ist 2016 in Leichte Sprache übersetzt worden.

Zudem werden bei einschlägigen Veranstaltungen, wie dem jährlich stattfindenden Hessischen Tag der Menschen mit Behinderungen, Stoppschilder aus Papier ausgeben, mittels derer die Teilnehmenden den Rednerinnen und Rednern signalisieren können, wenn das Gesagte nochmals in

verständlicherer Sprache wiederholt werden soll. Selbstredend werden die Referentinnen und Referenten der Veranstaltung bereits vorab darum gebeten, sich möglichst verständlich für alle auszudrücken.

Frage 6. Hält es die Landesregierung – ungeachtet der Anwendung der „Leichten Sprache“ – für sinnvoll, Informationen grundsätzlich in einer Sprache zur Verfügung zu stellen, die für einen möglichst großen Personenkreis auch verständlich ist?

Ja. Insbesondere die Rückmeldungen und die Nachfrage nach den Wahlbroschüren haben eine große Nachfrage weit über die Zielgruppe der Menschen mit Behinderungen hinaus aufgezeigt. So gingen Bestellungen von z.B. Schulen und Einrichtungen für Seniorinnen und Senioren ein. Diese große Bandbreite an interessierten Personen und Institutionen hat gezeigt, wie vielseitig die potentielle Zielgruppe ist, insbesondere wenn die Inhalte zielgruppengerecht und adäquat zu den Inhalten aufbereitet werden.

Diese Prämisse war unter anderem ein Grund dafür, dass bei den Wahlbroschüren 2013 und 2018 statt der üblichen Verwendung von Piktogrammen, Realbilder zur Illustration verwendet wurden. Die Realbilder wurden seltener, jedoch thematisch stärker akzentuiert und inhaltlich passend eingesetzt, um ein noch besseres Verstehen zu ermöglichen.

Der Elternbrief des Kultusministeriums wurde im Sommer 2020 in Leichter Sprache umgesetzt. Das brachte sehr positive Rückmeldungen zum eingeschlagenen Weg hervor. Die Akzeptanz bei den Leserinnen und Lesern war sehr hoch und die Rückmeldungen entsprechend positiv. Die Realbilderung ist aus Sicht der Hessischen Landesregierung sowohl im Falle der Leichten als auch der einfachen Sprache sehr gut anwendbar und soll auch bei zukünftigen Publikationen Beachtung finden.

Wiesbaden, 24. Januar 2021

Kai Klose